

**Satzung
über die Wochenmarktgebühren
in der Stadt Lüdenscheid
vom _____**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb des Wochenmarktes entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Standinhaber auf dem Marktplatz.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden berechnet für jeden angefangenen laufenden Meter des zugewiesenen und den Käufern zugewandten Standplatzes. Sie gelten für die in der Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Lüdenscheid jeweils festgesetzte Dauer des Wochenmarktes, auch wenn die zugelassene Verkaufszeit nicht ausgenutzt wird.
- (2) Die Berechnung der Gebühren erfolgt
 - a) bei Standplätzen, die dauernd oder für mindestens ein Jahr zugewiesen sind, für ein Jahr (Jahresgebühr),
 - b) bei Standplätzen, die für einen zusammenhängenden kürzeren Zeitraum als ein Jahr zugewiesen sind, für den zugewiesenen Zeitraum in vollen Wochen (Teiljahresgebühr),
 - c) bei Standplätzen, die für einen einzelnen Markttag zugewiesen sind, nur für diesen Markttag (Tagesgebühr).

§ 3

Gebührenhöhe

Die Marktgebühr beträgt für jeden angefangenen laufenden Meter des zugewiesenen Standplatzes

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) als Jahresgebühr | |
| bei einem Markttag je Woche | 156,96 Euro |
| bei zwei Markttagen je Woche | 313,92 Euro |
| b) als Teiljahresgebühr mal | |
| Markttag und Anzahl der Wochen | 3,27 Euro |

c) als Tagesgebühr 3,27 Euro.

Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und in gleichen Vierteljahresbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Auf Antrag kann die Fälligkeit auf den 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat festgesetzt werden.
- (2) Die Teiljahresgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Die Tagesgebühr wird mündlich durch den Marktmeister festgesetzt und sofort fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wochenmarktgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2012 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, _____

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas